

Gleich zu Beginn dieser Tagung machte der Ausschuß deutlich, daß er Angriffe auf die Unabhängigkeit seiner Mitglieder nicht hinnehmen bereit ist. Eine (ungenannt gebliebene) Regierung hatte im Anschluß an die Prüfung ihres Berichts bei der Regierung des Heimatstaates eines Experten gegen dessen Verhalten bei der Berichtsprüfung protestiert. Einmütig verwahrten sich die gemäß Art. 8 der Konvention weisungsunabhängigen, nur in ihrer persönlichen Verantwortung stehenden 18 Ausschußmitglieder gegen derartige Beeinträchtigungen ihrer Tätigkeit. Zur Beseitigung örtlicher Ungleichheiten im Erziehungswesen sind in Frankreich besondere Fördereinrichtungen in den benachteiligten Gebieten geschaffen worden. Diese kämen — so der französische Bericht — gerade auch Kindern ausländischer Arbeiter zugute. Einer großen Zahl illegaler Einwanderer sei von der neuen Regierung der Aufenthalt gestattet worden. Bei der Diskussion des Berichts gingen einige Experten auch auf neonazistische Tendenzen (Anschläge auf die jüdische Gemeinde in Paris) ein. Hier müsse, wie einige der Sachverständigen meinten, härter durchgegriffen werden.

Tansania stellt sich in seinem Bericht als Land mit einer nicht-rassistischen Gesellschaft vor. Es seien keine besonderen Vorschriften zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung ergangen, eine Folge der Nichtexistenz dieses Problems in dem am Sozialismus orientierten Land. Gesetze allein seien auch nicht in der Lage, die Diskriminierung zu beseitigen. Diese Auffassung wurde so nicht von allen Experten geteilt. Das philippinische Mitglied Ingles — auch Vorsitzender des Ausschusses — führte aus, die Konventionsstaaten hätten es unternommen, die rassistische Diskriminierung zwar nicht ausschließlich, aber auch mit Mitteln der Gesetzgebung zu beseitigen. Auch der deutsche Experte Partsch mahnte den Erlaß von Strafgesetzen gegen rassistische Äußerungen und Vereinigungen an.

Der Bericht Fidschis enthielt praktisch keine neuen Informationen über die Umsetzung der Konvention in dem Inselstaat. Der Ausschuß bat erneut um Aufklärung darüber, ob Fidschi beabsichtige, seine beim Beitritt zu der Konvention erklärten Vorbehalte (hauptsächlich das Wahlsystem betreffend) zurückzuziehen. In diesem Zusammenhang tauchte auch die Frage auf, ob diese Vorbehalte mit dem Zweck der Konvention vereinbar seien, da sie möglicherweise gerade auf die Ungleichbehandlung verschiedener Bevölkerungsgruppen abzielten. Kritisiert wurde auch die nach wie vor angewandte Prügelstrafe.

Schweden wies in seinem Bericht auf zwei Änderungen seines Straf- bzw. Strafprozeßrechts hin: Die Agitation gegen ethnische Gruppen verbietende Vorschrift schütze nunmehr auch Einwanderer; Beleidigungen, die auf Hautfarbe, Rassenzugehörigkeit u. ä. anspielten, seien keine reinen Privatklagedelikte mehr; bei Vorliegen eines Strafantrags und gegebenem öffentlichem Interesse verfolge die Staatsanwaltschaft solche Delikte jetzt von Amts wegen. Neue schwedische Investitionen in Südafrika und Namibia seien seit 1979 verboten. Man prüfe die Möglichkeit, dieses Verbot auf den Technologietransfer auszudehnen. Bei der Berichtsprü-

fung tauchte erneut die Kontroverse zwischen der schwedischen Regierung und dem Ausschuß über den Erlaß von Verbotsgesetzen gegen rassistische Vereinigungen auf.

Kuba betonte in seinem Bericht die entschiedene und kämpferische Haltung des Inselstaates gegenüber Imperialismus, Kolonialismus und Neokolonialismus, die die Ursachen für Menschenrechtsverletzungen wie Rassismus, Zionismus und Apartheid bildeten. Die Experten erinnerten an die bereits anlässlich der letzten Berichtsprüfung erbetene Aufschlüsselung der Bevölkerungszusammensetzung. Der Sachverständige Staruschenko aus der UdSSR wies ausdrücklich auf die Völkerrechtskonformität all der Mittel hin, mit denen Kuba auf internationaler Ebene gegen den Rassismus kämpfe.

Nicaragua hob in seinem Report hervor, daß die Folgen der fast 50jährigen Somoza-Herrschaft nur unter großen Anstrengungen zu überwinden seien. In der Vergangenheit seien die natürlichen Reichtümer gerade der an der Atlantikküste lebenden Eingeborenenbevölkerung (Miskito- und Sumo-Indianer) rücksichtslos ausgebeutet worden. Entwicklungsprogramme zielten auf die Beseitigung der Ungleichheiten zwischen den Regionen ab. Diese Arbeit des nationalen Wiederaufbaus werde jedoch durch den Konflikt mit einem mächtigen nordamerikanischen Land stark behindert. Das Hauptproblem Nicaraguas — so der Experte Staruschenko — bestehe darin, daß bestimmte ethnische Gruppen von reaktionären Kräften für deren Ziele eingespannt würden, eine Taktik, die die Reaktion stets gegen die Revolution benutze. Kritik entzündete sich an den vor allem die Miskito-Indianer betreffenden Umsiedlungsaktionen. Hierzu betonte der Regierungsvertreter, die Regierung habe sich ausdrücklich verpflichtet, die Rück siedlung der Betroffenen zu ermöglichen, sobald in ihrem angestammten Wohngebiet nicht mehr gekämpft werde.

Erstmals beschäftigte sich der Ausschuß mit Berichten aus China und Togo. In China wird zwischen 56 Nationalitäten unterschieden; der Report stellte vor allem Autonomieerregungen heraus. Kaum geringer ist die Zahl (allerdings häufig verwandter) ethnischer Gruppen in dem kleinen westafrikanischen Land: 40 Ethnien, teils mit eigener Sprache, werden hier gezählt. Bei der Prüfung des Berichts wurde unter anderem festgestellt, daß die togoischen Strafvorschriften gegen rassistische Propaganda und Vereinigungen nicht ausreichen. Gerade mit Blick auf die multi-ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung sei eine vorbeugende Gesetzgebung erforderlich, sagte der pakistanische Experte Shahi.

Der vom 11. bis 29. Juli 1983 in New York abgehaltenen Tagung des Ausschusses lagen neben den angeführten Berichten noch die aus Ghana, Pakistan, dem Irak, Malta, Sambia, Niger, Nigeria, Kanada und von den Salomonen zur Erörterung vor. Horst Risse □

Menschenrechtsausschuß: 18. und 19. Tagung — Angriffe auf Ausschußmitglieder in der Generalversammlung — Staatenberichte und Individualbeschwerden (48)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1983 S. 22f. fort.)

Er begrüße jede Art konstruktiver Kritik, müsse aber trotzdem betonen, daß persönliche Angriffe gegen einzelne Mitglieder in Organen der Vereinten Nationen zu unterlassen seien, erklärte Vorsitzender Mavrommatis auf dieser Tagung des Sachverständigenkongresses (21.3.–8.4.1983 in New York) zum Abschluß einer Debatte, die sich mit der Behandlung des von den Experten vorgelegten Jahresberichts im 3. Hauptausschuß der Generalversammlung befaßte.

Der Ausschuß empfand die Diskussion seiner Aktivitäten in dem UN-Gremium überwiegend als wichtig und hilfreich; Anlaß zu kritischen Tönen gaben aber die dortigen Ausführungen des Vertreters der DDR (vgl. UN-Doc.A/C.3/37/SR.52), die in dem Vorwurf gipfelten, gewisse Mitglieder des Menschenrechtsausschusses versuchten — im Zusammenhang mit dem Massaker an Palästinaflüchtlings —, einen systematischen Völkermord zu verschleiern. Solche Ausfälle sind — wie der Menschenrechtsexperte Tomuschat, dem eine Reihe anderer Ausschußmitglieder insoweit zustimmte, es formulierte — unverantwortlich, untergraben den Geist der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Ausschuß und den Vertragsstaaten und dienen in keiner Weise dem Anliegen des internationalen Menschenrechtsschutzes. Der Ausschuß ist sich aber darüber einig, daß er sich durch derartige Angriffe nicht seinerseits zu polemischen Verlautbarungen provozieren lassen will.

Auf ihrer 18. Tagung befaßten sich die Sachverständigen mit der Prüfung der Staatenberichte Österreichs, Nicaraguas und Perus sowie (in nichtöffentlicher Sitzung) mit der Prüfung von Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll. Zu acht solcher Beschwerden konnte abschließend Stellung genommen werden. Erwähnenswert ist noch die Empfehlung an die Generalversammlung, Arabisch als weitere Amts- und Arbeitssprache des Menschenrechtsausschusses einzuführen.

Der Erstbericht Österreichs und die mündlichen Stellungnahmen der Regierungsvertreter wurden vom Ausschuß wegen ihrer Ausführlichkeit und der Fülle auch an tatsächlichen Informationen allgemein gelobt. Einen Diskussionschwerpunkt bildete die Stellung des Paktes im österreichischen Rechtssystem. Im Gegensatz zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Österreich Verfassungsrang genießt, ist der Pakt nicht in das österreichische Recht inkorporiert. Dies wurde damit begründet, daß die darin gewährleisteten Freiheitsrechte durch inhaltsgleiches nationales Recht ausreichend verbürgt seien; eine Überfülle von Normen mit gleichem Regelungsgehalt könne in dieser Situation nur Verwirrung stiften. Diese Auffassung fand Zustimmung vor allem bei dem britischen Ausschußmitglied Sir Vincent Evans, während andere Experten dieser Argumentation reserviert gegenüberstanden. Das besondere Interesse des Ausschusses erweckte das österreichische Institut der Volksanwaltschaft. Die vom Parlament gewählten Volksanwälte, die vier Jahre im Amt sind, befassen sich mit Beschwerden gegen Akte der Verwaltung, soweit der Rechtsweg zuvor erschöpft ist. Sie haben eine nahezu unbegrenzte Untersuchungszuständigkeit sowohl gegenüber Bundes- als

auch Landesbehörden. Zu ihren abschließenden Empfehlungen müssen die betroffenen Behörden, wenn sie ihnen nicht Folge leisten, zumindest Stellung nehmen. Weitere Diskussionspunkte waren das österreichische Presseförderungs-gesetz, die Stellung der Frau im politischen Leben und die Position der slowenischen, tschechischen und ungarischen Minderheit insbesondere im schulischen Bereich.

Aus Anlaß der Prüfung des Erstberichts *Nicaraguas* und einer dazu vorgelegten Ergänzung sprach der Ausschuß dem Justizminister des Landes, Arguello, mehrheitlich seine Anerkennung dafür aus, daß der lateinamerikanische Staat nach dem Sturz einer über Jahrzehnte herrschenden Diktatur durch den Beitritt zu internationalen Instrumenten des Menschenrechtsschutzes seinen Willen bekundet, eine die Rechte des einzelnen wahrende Staatsordnung aufzubauen. Allgemein wurde die Tatsache gewürdigt, daß Nicaragua zu einem Zeitpunkt, in dem es sich in einer schweren innen- und außenpolitischen Krise befand, seinen Berichtspflichten nachgekommen ist, obwohl es sich derzeit im Ausnahmezustand befindet. Dies hinderte die Mehrheit des Expertengremiums aber nicht daran, auch auf besorgniserregende Entwicklungen im Lande hinzuweisen.

Seit der Amtsübernahme des 1980 durch freie Wahlen an die Macht gelangten Präsidenten Belaúnde Terry sei die Regierung *Perus* — so der Regierungsvertreter bei der Einführung des Berichts — bemüht, die Achtung der Menschenrechte in dem südamerikanischen Land zu gewährleisten. Der Ausschuß begrüßte Perus Rückkehr zur demokratischen Regierungsform und zeigte Verständnis dafür, daß die Regierung infolge terroristischer Aktivitäten im Lande, insbesondere in der Andenregion Ayacucho, den Ausnahmezustand erklärt und in Übereinstimmung mit Art.4 (1) des Paktes bestimmte Rechte suspendiert hat. Mit Besorgnis wurde aber darauf hingewiesen, daß Ausnahmebestimmungen die Gefahr des Mißbrauchs mit sich bringen. Es sei — so Ausschußmitglied Prado Vallejo aus Ecuador — bekannt, daß es in Peru unter dem Notstandsregime zu Ausschreitungen gekommen sei; in Ayacucho seien beispielsweise ausländische Journalisten auf brutale Weise getötet worden. Positiv wurde es bewertet, daß in der peruanischen Verfassung das Recht des einzelnen verankert ist, sich im Falle von Menschenrechtsverletzungen auch an internationale Organisationen zu wenden. In bezug auf die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes wurde gefragt, ob es genügend Gerichte, auch in den unzugänglichen Gebirgsregionen des Andenstaates, gebe. Weitere Diskussionspunkte waren unter anderem der Status von Ausländern und die Arbeitsbedingungen von Journalisten während des Ausnahmezustandes.

19. Tagung

Der Ausschuß prüfte dieses Mal (11.–29. 7.1983 in Genf) die Staatenberichte Frankreichs und des Libanon; die Prüfung des Erstberichts von Guinea, die ebenfalls auf der Tagesordnung stand, wurde vertagt. Die Prüfung wurde bereits fünfmal verschoben, da der westafrikanische Staat sich bisher außerstande sah, zur Erläuterung einen

Regierungsvertreter zum Ausschuß zu entsenden.

Im Rahmen der Prüfung von Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll nahm der Ausschuß zu sechs Fällen abschließend Stellung. Fünfmal sahen die Experten eine Verletzung von Paktbestimmungen durch Uruguay als gegeben an; das südamerikanische Land behauptet damit weiterhin seine traurige Spitzenstellung unter den 29 Staaten, die sich dem Individualbeschwerdeverfahren unterworfen haben. In einem Fall hat nach Auffassung des Ausschusses Zaire gegen den Pakt verstoßen.

Die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Richtlinien zum Schutz von Minderheiten sind für *Frankreich* nicht verbindlich. Diese vom Regierungsvertreter unter Hinweis auf einen französischen Vorbehalt zu Art.27 des Paktes erläuterte Rechtsauffassung fand im Ausschuß lebhaften Widerspruch. Die Ausschußmitglieder würdigten Frankreichs große historische Verdienste im Kampf um die Menschen- und Bürgerrechte und zeigten sich insgesamt befriedigt über Umfang und Qualität des französischen Berichts. Auch ein Rechtssystem, das wie das französische zu den großen zivilisatorischen Errungenschaften zu zählen sei, bleibe aber in Einzelheiten verbesserungsfähig und -bedürftig. So kann sich Frankreich im Hinblick auf den Minderheitenschutz nicht auf den Standpunkt zurückziehen, die Angehörigen von sprachlichen und kulturellen Minoritäten genössen auf seinem Staatsgebiet dieselben Rechte wie die übrigen Staatsbürger und damit sei auch die Erhaltung ihrer kulturellen Eigenart ausreichend gewährleistet. Artikel 27 verpflichtet die Staaten mit guten Gründen dazu, den Minderheiten als Gruppen nicht das Recht zur Pflege ihrer Eigenständigkeit vorzuenthalten. Sprache und Kultur einer Volksgruppe beispielsweise haben nur dann eine Chance, erhalten zu bleiben, wenn sie in Bildungseinrichtungen gepflegt werden. Die Unterhaltung solcher Einrichtungen bildet keine Privilegierung einer Gruppe, sondern ist Voraussetzung für die Bewahrung der Gruppenidentität innerhalb der kulturell andersartigen Bevölkerungsmehrheit. Wenn in dem französischen Vorbehalt zu Art.27 darauf verwiesen wird, die Rechte der Minderheiten dürften die nach der Verfassung sanktionierten Grundsätze der Einheit und Unteilbarkeit der Französischen Republik nicht in Frage stellen, so wird die Tragweite der Paktbestimmung verkannt; diese postuliert ja gerade nicht das Selbstbestimmungsrecht für ethnische, sprachliche oder religiöse Minderheiten, sondern will nur deren Eigenart schützen.

Befragt nach Frankreichs Verhältnis zu Südafrika, erklärte der Vertreter der französischen Regierung, daß er diese Frage als Überschreitung der Prüfungskompetenz des Ausschusses ansehe, dem es obliege, zu untersuchen, was Frankreich auf seinem eigenen Boden zum Schutz des einzelnen gegen Diskriminierung tue. Im übrigen sei bekannt, daß sein Land die Apartheidpolitik und jede Form der Rassendiskriminierung in Südafrika verurteile.

Der *Libanon* als Vertragsstaat ist derzeit nicht in der Lage, den nach dem Pakt erforderlichen Schutz der Menschenrechte zu garantieren. Diese Tatsache leugnete der Regierungsvertreter nicht. Eine Regierung, die

nach eigenen Angaben nur den Großraum Beirut kontrolliert, kann die ihr aufgrund des Paktes obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, da sie effektiv nicht die Staatsgewalt innehat. Angesichts dieses Dilemmas mußte die Prüfung des libanesischen Berichts unbefriedigend bleiben. Das Paktsystem ist darauf zugeschnitten, daß die Vertragsstaaten tatsächlich den Schutz der Menschenrechte, zu dem sie sich verpflichtet haben, garantieren können. Ist dies aufgrund der innerstaatlichen Machtverhältnisse nicht der Fall, so läuft die Kontrolltätigkeit des Ausschusses leer, da der gutwillige Vertragsstaat, der formell für die Respektierung der Menschenrechte einzustehen hat, faktisch für deren Verletzung nicht verantwortlich zu machen ist. Die Berichtsprüfung läuft unter diesen Voraussetzungen Gefahr, sich in politischen Stellungnahmen interessierter Ausschußmitglieder zu erschöpfen. Das Expertengremium erkannte im Falle des Libanon zwar an, daß der Paktstaat trotz der existentiellen Krise seines Staatswesens der Verpflichtung zur Vorlage eines Staatenberichts nachgekommen ist; trotzdem mußte die vorgelegte Studie als unzulänglich angesehen werden. Sie erschöpfte sich im wesentlichen in einer Wiedergabe libanesischer Rechtsvorschriften und enthielt kaum Informationen über die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Paktbestimmungen. Im Mittelpunkt der Debatte standen die Massaker von Sabra und Shatila. Diesen Komplexnahmen die Ausschußmitglieder Al Douri (Irak), Movchan (Sowjetunion) und Graefrath (DDR) zum Anlaß, Israel des Völkermords an den Palästinensern zu bezichtigen. Aus westlichen Ländern stammende Experten wiesen darauf hin, daß der Begriff Völkermord nur mit äußerster Vorsicht zu verwenden sei und daß es nicht Aufgabe des Ausschusses sei, die Verantwortlichkeit ausländischer Mächte für Greuelthaten im Libanon zu untersuchen, sondern die libanesische Regierung bei der Wiederherstellung von Frieden und Ordnung im Lande zu unterstützen. Hervorzuheben ist, daß der tunesische Sachverständige Bouziri im Zusammenhang mit den Massakern von Sabra und Shatila die Regierung des Libanon, ungeachtet der Verantwortlichkeit einer fremden Macht, aufforderte, zu untersuchen, welche Libanesen an den Verbrechen mitgewirkt hätten, und diese zu bestrafen. *Klaus Schröder* □

Rechtsfragen

Seerecht: 1.Tagung der Vorbereitungskommission für Meeresbodenbehörde und Gerichtshof — Geschäftsordnung verabschiedet — Rechte der Beobachter (49)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1983 S.27 fort. Vgl. auch: Das neue Seerecht, VN 3/1983 S.69–78.)

I. Die Vorbereitungskommission geht auf Resolution I der III.Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zurück. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seerechtsgerichtshofs vorzubereiten, vor allem, indem sie ein Arbeitsprogramm für die Meeresbodenbehörde sowie das Verordnungs-